



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-43/2008-17

Ggst.: Fa. Ladenhauf-Lieschnegg GmbH & Co KG,
Erweiterung der Nassbaggerung in der KG
Donnersdorf.
UVP- Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 25. November 2008

**Erweiterung der Nassbaggerung auf Gst.Nr.
297/5 und 297/6, KG Donnersdorf,
Bezirk Radkersburg**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung der bereits bestehenden und noch im Abbau befindlichen Nassbaggerung (zur Gewinnung von Sand und Kies) auf Gst.Nr. 297/5 und 297/6, KG Donnersdorf, im Ausmaß von ca. 7,5 ha“ der Firma Ladenhauf-Lieschnegg GmbH & Co KG nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 und 7, 3a Abs. 1 Z 2 i.V.m. Anhang 1 Z 25 Spalte 3 lit. d des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008:
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl.Nr. 88/1981 - Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 „Murauen - Mureck - Bad Radkersburg - Klöch“

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Firma Ladenhauf-Lieschnegg GmbH & Co KG, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf-Au Nr. 7, folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,

- | | | |
|---|---|--------------|
| a) für diesen Bescheid | € | 11,30 |
| b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den
4-fach eingereichten Unterlagen á € 5,60 | € | <u>22,40</u> |

Gesamt: € 33,70

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

1. Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	4 x € 21,80	=	€ 87,20	für die Projektsunterlagen
	1 x € 13,20	=	€ 13,20	für das Ansuchen vom 17. Juni 2008
	<u>Gesamtsumme</u>		<u>€ 100,40</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

2. Die Kosten des beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen werden gesondert bestimmt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

A.1. Mit Eingabe vom 17. Juni 2008 stellte Dipl.-Ing. Christa Meidl, im Namen der Fa. Ladenhauf-Lieschnegg GmbH & Co KG, Donnersdorf-Au 7, 8484 Unterpurkla, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde (Fachabteilung 13A), den Antrag auf Feststellung, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (OZ 1 im Akt, eingelangt am 24. Juni 2008).

A.2. Entsprechend den zum Feststellungsantrag vorgelegten Projektunterlagen kann das Vorhaben wie folgt kurz beschrieben werden:

Die Firma Ladenhauf-Lieschnegg GmbH & Co KG beabsichtigt ihre bestehende und noch im Abbau befindliche Nassbaggerung in der KG Donnersdorf durch Einbeziehung der Grundstücke Nr. 297/5 und 297/6, KG Donnersdorf, im Ausmaß von ca. 7,5 ha in Richtung Südosten zu erweitern. Der bestehende Abbau weist eine Gesamtabbaufäche von ca. 7,5 ha auf und existieren hierfür näher bezeichnete wasserrechtliche Bewilligungen, naturschutzrechtliche Bewilligungen bzw. bergrechtliche Genehmigungen.

Die vorgesehene Erweiterung der Nassbaggerung schließt im Südosten unmittelbar an die bestehende und noch im Abbau befindliche Nassbaggerung der Firma Ladenhauf-Lieschnegg GmbH & Co KG an. Sie liegt ca. 2,5 km westsüdwestlich des Ortskernes von Halbenrain, zwischen dem Sulzbach und der Mur, in einem Abstand von ca. 400 m zu dieser. Die gegenständliche Abbaufäche wird im Nordwesten von der bestehenden Nassbaggerung, im Nordosten vom Sulzbach mit seinen begleitenden Ufergehölzsaum und im Südosten, Süden und Südwesten von Auwald begrenzt.

Die Abbaufäche der geplanten Erweiterung weist eine maximale Länge von 370 m in Nordwest-Südostrichtung, eine mittlere Breite von ca. 210 m in Nordost-Südwestrichtung und eine Fläche von ca. 7,5 ha auf. Die gegenständlichen Grundstücke werden derzeit für den Maisanbau intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind auch im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Halbenrain als landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen.

Der Abbau soll sich über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren erstrecken, die gesamte Abbaumenge von Sand und Kies wird etwa 500.000 m³ betragen.

Hervorzuheben sind Projektmaßnahmen zur Reduktion von Schallauswirkungen und Staubauswirkungen, die als Beurteilungsgrundlage in die Entscheidung eingeflossen sind:

- Zeitliche Begrenzung der Gewinnung derart, dass der Abbau mit dem Schürfkübelbagger auf einen Wochentag in der Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr beschränkt ist.

- Schallschirmerrichtung derart, dass beim Betrieb gewonnene Schüttkegel so situiert werden, dass in Richtung Nachbarschaft eine Abschirmung der Geräusche aus dem neuen Standort der Sieb- und Brecheranlage gegeben sein wird.
- Die Fahrwege für den Abtransport des gewonnenen Materials zur betriebseigenen Aufbereitungsanlage, welche sich unmittelbar nordwestlich der für die Erweiterung vorgesehenen Fläche befindet, werden bei Trockenheit (kein Niederschlag am Betriebstag und Vortag) zur Staubbinding mit Wasser im Ausmaß von 3 - 4 l/m² alle 3 - 4 Stunden gesprüht.
- Die Materialdeponien werden so situiert, dass in Richtung Siedlungsgebiet eine Abschirmung zu den Fahrwegen gegeben ist.

A.3. Die geplante Erweiterung liegt wie die bestehende Abbaufäche im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1982, LGBl.Nr. 88/1981). Nordöstlich der Vorhabensfläche befindet sich ein im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Halbenrain ausgewiesenes Bauland, wobei der kleinste Abstand zwischen diesem und der Böschungsoberkante der geplanten Nassbaggerung 130 m beträgt. Es liegen somit Teile der beabsichtigten Erweiterung des Abbaues innerhalb des Umkreises von 300 m unter Siedlungsgebiet (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000).

A.4. Im Rahmen des Parteienghört gab die Umweltschäftin für das Land Steiermark, die mitwirkende Naturschutzbehörde (Fachabteilung 13C) und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Stellungnahmen ab.

A.4.1. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan weist in seiner Stellungnahme auf die Lage des Vorhabens in den schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A und E hin, führt ansonsten aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Argumente ins Treffen.

A.4.2. Die mitwirkende Landesnaturschutzbehörde (FA13C) verweist auf die übermittelte fachliche Stellungnahme des Landesnaturschutzbeauftragten, der zufolge die geplante Erweiterung außerhalb des Europaschutzgebietes Grenzmur liege und eine direkte erhebliche Beeinträchtigung daher auszuschließen sei. Indirekt erhebliche Beeinträchtigungen auf das Europaschutzgebiet seien bereits durch eine generelle Studie des Büro Ökoteam untersucht worden und seien ebenfalls auszuschließen. Auch sei eine indirekte Beeinflussung der

angrenzenden Hartholz-Au durch Grundwasserspiegelabsenkungen bzw. -anhebungen geprüft worden und gleichfalls als nicht erheblich eingestuft worden. Ansonsten seien die zu prüfenden Kriterien hinsichtlich des Landschaftsschutzes in den Projektunterlagen ausreichend und logisch nachvollziehbar dargelegt.

A.4.3. Die Umweltanwältin für das Land Steiermark begehrte in ihrer Stellungnahme vom 14. Juli 2008 (OZ. 8 im Akt) die Feststellung der UVP-Pflicht für das gegenständliche Erweiterungsvorhaben mit folgenden Argumenten:

Aus den Unterlagen heraus sei es nicht möglich, Aussagen zu den Lärm- und Staubbelastungen zu finden, welche auf die vorhandene Wohnnachbarschaft zukommen werde. Insbesondere fehle eine Darstellung der Lage der Aufbereitungsanlage im Istzustand, um zumindest grob abschätzen zu können, welche Auswirkungen die geänderte Situierung auf die Anrainer haben könnte. Es sei daher nicht möglich zu beurteilen, ob der Schutzzweck des Siedlungsgebietes durch die gegenständliche Erweiterung wesentlich beeinträchtigt werde. Zur Frage der Auswirkungen des Vorhabens auf das Europaschutzgebiet seien in der Projektunterlage nur sehr rudimentäre Aussagen enthalten, es scheine jedoch eine Prüfung der Naturverträglichkeit des Vorhabens durch ein technisches Büro für Biologie stattgefunden zu haben.

Bezogen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes reiche es nicht aus, ausschließlich das gegenständliche Projekt zu behandeln, zumal in enger räumlicher Beziehung weitere Nassbaggerungen vorhanden seien. Es sei daher erforderlich, die Belastung des weiteren räumlichen Bezugsbereiches durch eine weitere Ausdehnung einer Nassbaggerung und in weiterer Folge einer Wasserfläche zu untersuchen. Aus Gutachten, die zu anderen Nassbaggerungsvorhaben im Umgebungsbereich bereits eingeholt worden seien, könne abgeleitet werden, dass die Tragfähigkeit der Landschaft für derartige künstliche Wasserelemente bereits ausgereizt sei, ein Bedarf an weiteren „Biotopen aus zweiter Hand“ für Vögel kann ebenfalls nicht erkannt werden. Der Erholungswert des Landschaftsschutzgebietes sei durch die bestehenden Rohstoffentnahmen bereits erheblich beeinträchtigt, das gegenständliche Erweiterungsvorhaben werde die Aufenthaltsqualität für Erholungssuchende weiter reduzieren, weshalb es offensichtlich sei, dass jede weitere Nassbaggerungsfläche den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 wesentlich beeinträchtige.

A.5. Zur Frage der Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 und auf das Siedlungsgebiet (innerhalb des Umkreises von 300 m um das Vorhaben) wurden von der Behörde Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, für Schalltechnik und für Luftreinhaltung beigezogen, welche gutachtlich folgendes feststellten:

A.5.1. In der schalltechnischen Stellungnahme vom 20. August 2008 beschreibt der beigezogene schalltechnische Sachverständige zunächst die Ausgangssituation (Lage des Vorhabens, Beschreibung der Abbauarbeiten, insbesondere des Ablaufes und der eingesetzten Betriebsmittel bei Erweiterung der Nassbaggerung), legt die Emissionsdaten dar (insbesondere Schalleistungspegel der eingesetzten Geräte), verweist darauf, dass die Verschiebung der Aufbereitungsanlage innerhalb des bestehenden Abbaugeländes aufgrund der Entfernung zur Nachbarschaft in schalltechnischer Hinsicht nur zu einer geringfügigen Änderung der Lärmimmissionen von rd. 1 dB führen wird, legt die zu untersuchenden Emissionsquellen dar (insbesondere Hydraulikbagger, Schürfkübelbagger sowie Beladung der LKW und der Transport von den Gewinnungsplätzen zur Aufbereitungsanlage), beschreibt die Nachbarschaftssituation und die ortsüblichen Schallimmissionen, stellt die spezifischen Schallimmissionen dar und kommt gutachterlich zusammengefasst zu folgender Schlussfolgerung:

Der für die Baulandausweisung „Dorfgebiet“ vorgegebene Richtwert für zumutbare Immissionen bei Tag von 55 dB wird deutlich unterschritten. Bei der Beurteilung nach den örtlichen Verhältnissen sind aufgrund der Projektierung zwei Beurteilungszeiträume (ein Zeitraum mit Gewinnung und gleichzeitiger Aufbereitung, der maximal einmal wöchentlich geplant ist und ein Beurteilungszeitraum an 4 - 5 Wochentagen betreffend Transport mit Beladung und Betrieb der Aufbereitung) zu unterscheiden. Im ersten Beurteilungsfall liegt der Beurteilungspegel mit 50 dB um bis zu 5 dB über den gemessenen energieäquivalenten Dauerschallpegel der niedrigen ortsüblichen Verhältnisse, weshalb schon in der Bestandsituation in den bergrechtlichen Genehmigungen der Abbau mit dem Schürfkübelbagger auf einen Wochentag in der Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 - 19.00 Uhr zu beschränken war. Diese Beschränkung soll auch für die gegenständliche Erweiterung Gültigkeit haben. Im zweiten Beurteilungsfall (Beurteilung des Abtransportes) zeigt sich, dass die örtlichen Verhältnisse von 45 dB, die bereits durch die bestehende Aufbereitungsanlage entstehen, nur um maximal 1 dB erhöht werden. Voraussetzung dafür sind aber auch wiederum gewonnene Schüttkegel, die so zu situieren sind, dass in Richtung Nachbarschaft eine Abschirmung der Geräusche aus dem neuen Standort der Sieb- und Brecheranlage gegeben ist. Grundsätzlich ist

unter Hinweis auf die Teilbeurteilungspegel festzustellen, dass die durch die Fahrbewegungen verursachten Geräusche keinen Einfluss auf die Immissionssituation ausüben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die vorgesehene Erweiterung der Kiesgewinnungsstätte der für die Baulandausweisung „Dorfgebiet“ festgelegte Emissionsrichtwert von 55 dB tags deutlich unterschritten wird, in der Beurteilung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse lediglich im Zeitraum der Gewinnungsphase, maximal einmal wöchentlich, eine Überschreitung auftreten kann, wobei insgesamt jedoch die Schwankungsbreite der örtlichen Schallimmissionen nicht überschritten wird, und durch die übrige Betriebsphase mit Beladung, Abtransport und Aufbereitung nur eine geringfügige Änderung von 1 dB zu erwarten ist, wobei diese Änderung auch nur den unteren Bereich der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse betrifft. Bei Berücksichtigung der schallmindernden Maßnahmen sind durch die geplante Erweiterung der Abbaufäche Auswirkungen des Vorhabens auf das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E nicht zu erwarten. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zum Projekt sind daher nicht erforderlich.

A.5.2. Der Sachverständige für Luftreinhaltung führt aufgrund der Projektunterlagen und insbesondere der Projektmaßnahmen zur Reduktion von Staubauswirkungen (Befeuchtung der Fahrwege bei Trockenheit sowie Verwendung der Materialdeponien als zusätzlicher Schutzwall in Richtung nächstgelegenes Siedlungsgebiet) aus, dass es nach einer überschlagsmäßigen Abschätzung der zu erwartenden Zusatzimmissionen an Feinstaub PM10 im Bereich der nächsten Wohnnachbarschaft mittels des Gaußmodelles gemäß ÖNORM M9440 als plausibel erscheint, dass diese Zusatzimmissionen durch das Setzen von emissionsreduzierenden Maßnahmen auf ein tolerables Maß im Sinne des § 20 IG-L gebracht werden können. Dies ist notwendig, da das Projektgebiet im Feinstaub-Sanierungsgebiet „Mittelsteiermark“ gemäß IG-L-Maßnahmenverordnung (LGBl.Nr. 96/2007) liegt. Zusammen mit dem vor allem während der arbeitsintensiveren Vegetationsperiode sehr wirksamen Immissionsschutz durch die hochstämmige und dichte Bachbehölzung entlang des Sulzbaches sowie der im Projekt enthaltenen Verbreiterung dieses Streifens durch Aufforstung kann davon ausgegangen werden, dass die Zusatzimmissionen in den angrenzenden Siedlungsgebieten unter die Irrelevanz im Sinne des Schwellenwertkonzeptes fallen und damit als tolerabel im Sinne des § 20 IG-L anzusehen sind.

A.5.3. Der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz führt in seinem Gutachten folgendes aus (im Wortlaut wiedergegeben):

„Das Projektgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 „Murauen-Mureck-Bad Radkersburg-Klöch“ ((LGBL. Nr. 88/1981)).

Rund um die geplante Erweiterung der bestehenden Nassbaggerung, bis auf die östliche Seite, liegt das Europaschutzgebiet Nr. 15 (Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach), Verordnung (LGBL. Nr. 75/2005), wird aber vom Vorhaben nicht berührt.

Im Projektgebiet sind keine Naturschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsteile und Naturdenkmäler im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 i.d.g.F. ausgewiesen.

Die durchgeführte Biotoperhebung der Steiermärkischen Landesregierung – FA 13 C hat keine schützenswerten Biotope (Biodigitop) oder ökologische Vorrangflächen im Projektgebiet ausgewiesen.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden Nassbaggerung der Fa. Ladenhauf-Lieschnegg GmbH & Co KG in der KG Donnersdorf.

Beschreibung der Landschaft

Das Landschaftsschutzgebiet ist in 2 naturräumliche und landschaftliche Zonen zu gliedern.

Der Nordteil des Landschaftsschutzgebietes, dessen Grenzen die Bahnlinie von Spielfeld nach Bad Radkersburg bildet, ist im Wesentlichen von Siedlungsgebieten entlang der Bundesstraße, landwirtschaftlichen Gehöften in Streulage und ausgedehnten landwirtschaftlichen Freiflächen, die teilweise eine Gliederung durch Flurgehölze erfahren, geprägt und als landwirtschaftliche Kulturlandschaft zu charakterisieren.

Der Südteil, dessen südliche Grenze die Mur als Staatsgrenze bildet, hat folgende Charakteristik:

Hier überwiegen flächenmäßig zwei Landschaftselemente, einerseits ist dies die Mur als Fließgewässer und andererseits die, das Fließgewässer begleitenden, ausgedehnten Waldgebiete, die im Bereich alter, wieder aufgeforsteter bzw. der natürlichen Sukzession überlassener Trockenbaggerungen den Charakter der Weichholzau beherbergen und zum zweiten die Vegetationsgesellschaft der harten Au, die sich auf Grund der Sohlabsenkung der Mur und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung gebildet hat.

An der Grenzstrecke der Mur zwischen Slowenien und Steiermark von Spielfeld bis Sieldorf befindet sich auf einer Strecke von 33,4 km der zweitgrößte Auwaldkomplex Österreichs. Es handelt sich weiters um die letzte weitgehend intakte Tieflandstrecke eines größeren Flusses in der Steiermark mit begleitender standortsgerechter Waldvegetation und einzelnen noch verbliebenen Altarmen.

Nach der Murregulierung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die Altarme größtenteils vom Hauptgerinne abgeschnitten, gleichzeitig begann ein kontinuierlicher Eintiefungsprozess des Flusses und damit die schon oben genannte Grundwasserabsenkung mit den damit verbundenen Folgen auf die Pflanzengesellschaften.

Innerhalb dieses Waldkomplexes gibt es auch eine Reihe von bestehenden Nassbaggerungen von denen

- einige als Freizeiteinrichtungen genutzt werden,
- einige der Sportfischereinnutzung dienen,
- eine alte Nassbaggerung auf Grund ihrer naturräumlichen Wertigkeit zum Naturschutzgebiet erklärt wurde
- und eine größere Anzahl von Nassbaggerungen, die noch in der Phase der Auskiesung begriffen sind und als Nachfolgenutzung Landschaftsseen bzw. Biotop aus zweiter Hand, vor allem für die Vogelwelt, entwickeln sollen.

Vor allem jene Nassbaggerungen, die schon seit längerer Zeit als Landschaftsseen fungieren, stellen für verschiedene Vogelarten (besonders Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Haubentaucher, Uferschwalbe) Sekundärlebensräume dar, die durch die Regulierung der Mur weitgehend verschwunden sind. Ebenso wurden innerhalb des Waldgürtels ursprünglich häufig überflutete, nicht bewaldete Flächen als Dauergrünland genutzt. Durch ihre isolierte Lage innerhalb des Waldgebietes wurden sie in den letzten Jahrzehnten im verstärkten Maße für die Saatmaisproduktion herangezogen.

Bewertung:

Durch die vorhandene wirtschaftliche Nutzung in Form von bestehenden Auskiesungen und die dazugehörigen Infrastrukturen, Aufschließungswege und Streusiedlungsobjekte werden die „Natürlichkeit“, „Eigenart“ und „Harmonie“ dieses Landschaftsraumes eingeschränkt. Vorhandene unterschiedliche Nutzungen wirken sich positiv, die mangelnde topografische Vielfalt negativ auf das Merkmal „Vielfältigkeit“ aus.

Ein guter Erholungswert ist für Radfahrer und Wanderer gegeben. Es gibt einen markierten Radweg R2 (Murradweg) und einen Weitwanderweg 03 (Südalpenweg), wobei Wanderer eine aufgrund oben angeführter Infrastruktur reduzierte Aufenthaltsqualität (optisch, bei Betrieb akustisch) in Kauf nehmen müssen.

Zusammenfassend wird die Landschaft und das Landschaftsbild für das Projektgebiet bzgl. des formulierten Ziels (landschaftliche Schönheit und Eigenart, seltene Charakteristik und Erholungswert) und der definierten Indikatoren mit „mittel“ bewertet.

Sichtachsen

Es kann festgestellt werden, dass auf das gesamte Vorhabensgebiet keine relevanten Sichtbeziehungen bestehen: d.h. weder vom Siedlungsraum und den Verkehrsachsen (Landesstraße, Gemeindestraße, Bahnlinie), noch vom häufig frequentierten (touristischen) Wanderweg 03 oder dem Radweg R2.

Selbstverständlich ist das Vorhaben unmittelbar von dessen Nutzern (Wanderern und Radfahrern) bei Abstechern von den Wegen sichtbar; ebenso von den Erholungssuchenden, die sich in diesem Gebiet aufhalten (Wanderer).

Geplantes Vorhaben

Für das Vorhaben ergibt sich eine Flächeninanspruchnahme von ca. 7,5 ha zur bereits bestehenden Nassbaggerung, welche eine bewilligte Fläche von 10 ha aufweist.

Die Projektfläche erfährt eine Änderung der Landschaftscharakteristik von „Land zu Wasser“ (Nassbaggerung). Die derzeit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen werden in eine dauernde Wasserfläche umgewandelt, der gesamte Baggersee wird nach Fertigstellung 17,5 ha aufweisen.

Im Zuge der Planung wurde eine Minimalisierung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und das Landschaftsbild angestrebt bzw. umgesetzt.

Folgende Maßnahmen seien hier zusammenfassend erwähnt – mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Bestandteil des Vorhabens sind.

- Der gesamte Gehölzbestand um die Erweiterungsfläche wird erhalten und vor Schäden während des Abbaues geschützt
- Rekultivierung der Uferböschungen nach naturnahen Gesichtspunkten mit ökologischen Kleinstrukturen

- Schaffung von Sukzessionsflächen im Nahbereich des Baggersees
- Beibehaltung der derzeitigen Verkehrs- und Erschließungswege und der Betriebs-einrichtungen
- Schaffung neuer Vegetationsflächen entlang des Sulzbaches
- Bepflanzung der betriebsnotwendigen Dämme mit heimischen Gehölzen nach öko-logischen Gesichtspunkten
- Durchführung der Bautätigkeiten des gesamten Projekts unter ökologischer Bauauf-sicht: Einhaltung einer schonenden Vorgangsweise bei den notwendigen Bautätigkeiten (Geländeänderungen, Erhalt von Vegetation), Minimierung der während der Bauphase zusätzlich notwendigen Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf die Projektgebietsbereiche

Allgemeines

Wie bereits beschrieben, handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben um die Erweiterung einer bereits bestehenden Nassbaggerung.

Das bedeutet, der Eingriff findet flächenmäßig größtenteils in einer bereits durch die bestehende Nutzung als Kiesgewinnung geprägten Landschaft statt.

Der intensivste Eingriff des Vorhabens (Erweiterung) findet auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen statt.

Auswirkungen auf die Projektgebietsbereiche

Bewertung:

Durch die bereits erwähnte Renaturierung und Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen weitgehend ausgeglichen, die Änderung der betroffenen Fläche von Land zu Wasser ist dauerhaft, die Merkmale „Natürlichkeit“, „Vielfältigkeit“, „Eigenart“ und „Harmonie“ werden nicht wesentlich beeinflusst.

Der Erholungswert wird durch den längeren Abbau im Gebiet beeinflusst.

Der Eingriff des Vorhabens im Projektsgebiet wird mit „gering“ bewertet.

Sichtbarkeit des Vorhabens

Wie bereits beschrieben, weist das gesamte Projektgebiet keine Sichtachsen zu ständig bewohnten Gebieten auf (Siedlungsraum oder Infrastruktureinrichtungen).

Die Sichtbarkeit des Vorhabens ist lokal beschränkt (Nutzer des Gebiets).

Ausgleichsmaßnahme

- Gestaltung der Waldränder entlang des nördlichen Baggerseeufers nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.

Landschaftlich und landschaftsbildnerisch von Interesse sind dabei neben der Wahl von standortgerechten Arten insbesondere die Auflockerung der Ränder und der dadurch entstehende Übergang zwischen Waldbereichen und Freiflächen (Natürlichkeit, Vielfaltigkeit).

Die Feinabstimmung der Gestaltung der Übergänge erfolgt im Zuge der Baudurchführung.

- Umsetzung einer Bepflanzung der Flächen zwischen den bestehenden südlichen Bewuchsflächen des Sulzbaches und der nördlichen Uferbereiche des Baggersees. Hierbei soll eine zusammenhängende Vegetationsfläche mit Auwaldcharakter entstehen.

Zusammenfassung

Das gegenständliche Vorhaben wird in seiner Eingriffsintensität auf das Projektsgelände mit gering bewertet.

Das gesamte Vorhabensareal liegt sichtgeschützt, d.h. weist keine relevanten Sichtachsen zu bewohnten oder stark frequentierten Orten auf.

Die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen stellen zwar nicht unbedingt flächenmäßig einen „eins-zu-eins“-Ausgleich für den Eingriff dar, aber dafür sind diese landschaftsräumlich und ökologisch kleinräumig in Verbindung mit den Rekultivierungsmaßnahmen von Bedeutung.

Gutachten

Das Projektgelände liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr 36 („Murauen-Mureck-Bad Radkersburg-Klöch“).

Von den geplanten Baumaßnahmen sind keine Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete, geschützten Landschaftsteile und Naturdenkmäler im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 i.d.g.F. betroffen.

Auswirkungen auf das rund um die geplante Erweiterung der bestehenden Nassbaggerung, bis auf die östliche Seite liegende Europaschutzgebiet Nr. 15 (Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach) (FFH und VS Schutzgebiet), bzw. Beeinträchtigungen der vorhandenen Schutzgüter sind nicht gegeben.

Die durchgeführte Biotoperhebung seitens des zuständigen Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat ebenfalls keine schützenswerten Biotope oder ökologische Vorrangflächen für das Projektgebiet ausgewiesen.

Aus landschaftlicher und landschaftsbildnerischer Sicht wird zusammenfassend festgestellt:

- Das gesamte Vorhabensareal liegt sichtgeschützt, d.h. weist keine relevanten Sichtachsen zu bewohnten oder stark frequentierten Orten auf.
- Planungsgrundsätze und Maßnahmen reduzieren die Auswirkungen in landschaftlicher und landschaftsbildnerischer Hinsicht.

Man kann davon ausgehen, dass keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft gegeben sind. Ebenfalls ist bei diesem Erweiterungsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVP- Gesetzes auszuschließen. Das Projekt nimmt auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht.

Durch die geplanten Vorhaben ist mit keiner nachhaltigen und erheblichen Auswirkung auf das Landschaftsbild sowie auf deren Erholungswirkung zu rechnen. Eine ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben, da das geplante Vorhaben in einem bereits stark genutzten Landschaftsabschnitt für den Schotterabbau liegt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das gegenständliche Vorhaben – unter Berücksichtigung der Sichtachsen und der Ausgleichsmaßnahmen – keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzelement Landschaft und Landschaftsbild (inkl. Erholungswert) hat.

Aus der Sicht des naturkundlichen ASV wird gegen die geplanten Vorhaben kein Einwand erhoben, da die Schutzgüter des bestehenden Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt oder nachhaltig verändert werden. Empfohlen wird für die Umsetzung der ökologischen Ausgleichsfläche sowie für die Gestaltung der Ufer und deren Bepflanzung sowie bei der Schaffung von Seichtwasserzonen und Sukzessionsflächen, eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.“

A.5.4. Weitere entscheidungsrelevante Argumente wurden nicht mehr vorgebracht.

B) die erkennende Behörde hat erwogen:

Gemäß § 3 Abs. 7 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin (oder anderer Antragsberechtigten) festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 - 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

Aufgrund der Lage (siehe hierzu oben Punkt A.3.) ist das Erweiterungsvorhaben unter Anhang 1 Z 25 Spalte 3 lit. d UVP-G 2000 zu subsumieren.

Gemäß § 3a Abs.1 Z 2 UVP-G 200 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist (dies ist nach Anhang 1 Z 25 Spalte 3 lit. d der Fall), einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall festgestellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Die Einzelfallprüfung ist gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 bei Vorhaben in bestimmten schutzwürdigen Gebieten auf die Frage eingeschränkt, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Dabei hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 näher definierten

Kriterien (Merkmale und Standort des Vorhabens, Merkmale der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt) zu berücksichtigen.

Die Einzelfallprüfung hat den Zweck, unter Berücksichtigung der konkreten Situation (Standort, Vorbelastung usw.) eine Grobbeurteilung eines Vorhabens vorzunehmen. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (vergl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 9. Juli 2008, US 7A/2008/7-10 und die dort angeführten weiteren Nachweise).

Im Hinblick auf seine Lage ist das Erweiterungsvorhaben daraufhin zu prüfen, ob der Schutzzweck, für den das Landschaftsschutzgebiet festgelegt wurde, und gleichzeitig, ob der Schutzzweck des nahe gelegenen Siedlungsgebietes wesentlich beeinträchtigt wird. Im letzteren Fall ist dabei konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen - in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohenden oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Emissionen - wesentlich beeinträchtigt ist (vergl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 9. Juli 2008, US 7A/2008/7-10).

Gestützt auf die oben dargelegten gutachtlichen Ausführungen der Sachverständigen für Schalltechnik und für Luftreinhalte-technik kann eine wesentliche Beeinträchtigung der Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Erweiterungsvorhaben in seiner projektierten Form nicht festgestellt werden. Der Schutzzweck des nahe gelegenen Siedlungsgebietes wird daher nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 liegt per definitionem (§ 1 der Verordnung LGBI.Nr. 88/1981) in der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes.

Der Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz führt zu dieser Frage unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen, insbesondere auch der im Landschaftsschutzgebiet bestehenden Rohstoffentnahmen (wie von der Umweltsenatspräsidentin in ihrer Stellungnahme gefordert) schlüssig und nachvollziehbar aus, dass die Landschaft und das Landschaftsbild für das Projektgebiet bezüglich des formulierten Ziels (landschaftliche Schönheit und Eigenart, seltene Charakteristik und Erholungswert) und der definierten Indikatoren mit „mittel“

bewertet wird. Er legt gutachtlich schlüssig dar, dass das gegenständliche Erweiterungsvorhaben - unter Berücksichtigung der Sichtachsen und der Ausgleichsmaßnahmen - keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzelement Landschaft und Landschaftsbild (inkl. Erholungswert) hat.

Daraus ist rechtlich der Schluss abzuleiten, dass durch das gegenständliche Erweiterungsvorhaben eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 nicht gegeben ist.

Den Bedenken und Argumenten der Umweltanwältin für das Land Steiermark (siehe hiezu Punkt A.4.3.) wurde durch Einholung der gutachtlichen Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen ausreichend Rechnung getragen. Aufgrund der eingeholten Sachverständigenstellungnahmen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung war es möglich zu beurteilen, ob der Schutzzweck des Siedlungsgebietes durch die gegenständliche Erweiterung wesentlich beeinträchtigt wird oder nicht. Auch ist der Einwand einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf das eingeholte Gutachten des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz unbegründet.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Udo Stocker

Ergeht an:

1. Frau Dipl.-Ing. Christa Meidl, 8010 Graz, Hafnerriegel Nr. 5, (als Vertreter der Firma Ladenhauf-Lieschnegg GmbH & Co KG, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf-Au Nr. 7), unter Anschluss eines vidierten Plansatzes „II“ und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C-UA.30-439/00;
3. die Bezirkshauptmannschaft Radkersburg in 8490 Bad Radkersburg, Hauptplatz Nr. 34, (2-fach), unter Anschluss eines vidierten Plansatzes „III“, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
4. die Marktgemeinde in 8492 Halbenrain Nr. 220, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
5. die Fachabteilung 13A, Referat Wasserrecht, im Hause (als mitwirkende Wasserrechtsbehörde);

nachrichtlich an:

6. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte;
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at ;
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
9. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail);
10. die Fachabteilung 17C, per e-mail, zur Erfassung in der Bescheiddatenbank;
11. die Firma Ladenhauf-Lieschnegg GmbH & Co KG, 8484 Unterpurkla, Donnersdorf-Au Nr. 7.